

Gegenseitige Anerkennung von Verhaltenskodizes

1. Ausgangslage

Unternehmen verwenden in Deutschland zunehmend Verhaltenskodizes („Compliance-Kodizes“, „Codes of Conduct“ o.ä.). Diese Kodizes sollen die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im Unternehmen sicherstellen und teilweise auch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende unternehmensinterne Vorgaben als Selbstverpflichtung statuieren.

Teilweise wird im unternehmerischen Geschäftsverkehr verlangt, den Verhaltenskodex des Geschäftspartners bei Vertragsabschluss zu akzeptieren. Erklärt sich ein Unternehmen dazu bereit, wird der Kodex des Vertragspartners zum Inhalt des Zivilrechtsverhältnisses, was unter Umständen auch haftungsrechtliche Folgen einschließen kann. Es sollte daher sorgfältig geprüft werden, ob die mit der Unterzeichnung des Kodex verbundenen Anforderungen auch tatsächlich eingehalten werden können. Rechtliche und praktische Probleme, die auftreten können, sind z.B. unklare Formulierungen, die Frage der Eignung eines fremden Kodex für das eigene Unternehmen, die Angemessenheit der Anforderungen, die mögliche mitbestimmungsrechtliche Relevanz oder die AGB-rechtliche Wirksamkeit der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis (siehe auch Zentrum für Wirtschaftsethik „Anerkennung fremder Verhaltenskodizes“ unter http://www.dnwe.de/compliance-management.html?file=tl_files/ZfW/Anerkennung%20CoC.pdf). Angesichts dieser Schwierigkeiten ist fraglich, ob die Annahme eines fremden Verhaltenskodex interessengerecht ist.

Falls ein Unternehmen mit dem Verhaltenskodex eines anderen Unternehmens konfrontiert wird, ist es jedenfalls ratsam, Doppel- bzw. Mehrfachverpflichtungen zu vermeiden. Probleme können insbesondere dann entstehen, wenn beide Partner über jeweils eigene, unterschiedliche Kodizes verfügen (näher unter Punkt 2), oder wenn Unternehmen ohne eigenen Kodex (häufig mittelständische Unternehmen) von verschiedenen Geschäftspartnern gehalten werden, jeweils unterschiedliche Kodizes zu unterzeichnen (näher unter Punkt 3). Für beide Alternativen kommen verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht, die hier als Orientierungshilfe für die Unternehmenspraxis dokumentiert werden sollen. Welche Lösung gewählt wird bzw. wie diese konkret auszugestaltet ist, richtet sich nach den unternehmerischen Bedürfnissen im Einzelfall.

2. Unternehmen mit jeweils eigenen Compliance-Kodizes: gegenseitige Anerkennung

Für den Fall, dass beide Vertragsparteien über einen eigenen Verhaltenskodex verfügen, kann das Problem möglicher Unstimmigkeiten dadurch gelöst werden, im Wege einer gegenseitigen Anerkennung eine Unterwerfung der einen Partei unter den Kodex der anderen Partei zu vermeiden.

a) Formloser Verzicht auf Übernahme/Unterwerfung

In der Praxis erfolgt die gegenseitige Anerkennung häufig durch einen formlosen Verweis auf den eigenen Verhaltenskodex, der dem Geschäftspartner zur Information übermittelt wird. In vielen Fällen wird dann auf die Unterwerfung unter den Kodex des Geschäftspartners verzichtet. Diese Lösung ist unbürokratisch und vermeidet komplexe rechtliche Folgefragen.

b) Anerkennungsvereinbarung

Sollte eine derartige formlose Lösung nicht möglich sein, kann an eine schriftliche Anerkennungsvereinbarung gedacht werden, in der die Parteien ihre beiden Kodizes als gleichwertig anerkennen und auf die Übernahme des jeweils anderen Kodex verzichten. Je nach dem wie diese Anerkennung ausgestaltet ist, wird dadurch der eigene Verhaltenskodex verbindlicher Bestandteil des Rechtsverhältnisses zum Vertragspartner, was unter Umständen auch haftungsrechtliche Folgen einschließen kann. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob dies gewollt ist.

Hinweis: Die folgenden Ausführungen sind unverbindliche Vorschläge und können eine eigene rechtliche Prüfung oder Beratung nicht ersetzen. Der BDI übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Bestandskraft der skizzierten Formulierungshilfen im Falle einer gerichtlichen Überprüfung.

aa) **Kernelement** einer derartigen Anerkennungsvereinbarung ist der Hinweis auf den jeweils eigenen Verhaltenskodex und der Verzicht auf die Unterwerfung unter den jeweils fremden Kodex.

Formulierungshilfe:

Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes als Selbstverpflichtung auferlegt. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

oder

Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes auferlegt, die sie innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen einhalten. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

oder

Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes auferlegt. Sie sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen eingehalten wird. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

Außerdem bietet es sich an, die Kodizes auszutauschen. Über inhaltliche Änderungen können sich die Vertragspartner entweder gegenseitig informieren oder auf öffentlich zugängliche Aktualisierungen im Internet verweisen.

Formulierungshilfe:

Die Parteien teilen der jeweils anderen Partei wesentliche inhaltliche Änderungen des eigenen Verhaltenskodex mit.

oder

Änderungen des Verhaltenskodex werden auf der Internetseite veröffentlicht.

bb) Darüber hinaus kann je nach Bedarf beispielsweise ergänzend vereinbart werden, welche (Konzern-)Gesellschaften die gegenseitige Anerkennung betrifft, was bei Verstößen gegen

den eigenen Compliance-Kodex geschieht etc. Als derartige **optionale Elemente** einer Anerkennungsvereinbarung sind denkbar:

(1) Geltungsbereich der Vereinbarung:

Je nach dem, ob etwaige (Konzern-)Unternehmen einzubeziehen sind und ob diese der Anerkennung schon zugestimmt haben oder noch zustimmen müssen, kann die Formulierung lauten:

Formulierungshilfe:

Diese Vereinbarung gilt für folgende Gesellschaften:

oder

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die jeweiligen Konzernunternehmen diese Vereinbarung anerkennen.

(2) Bestehende Vereinbarungen zwischen den Parteien bzw. mit Dritten:

Für den Fall, dass in früheren Verträgen zwischen den Partnern bereits Aussagen zur Einbeziehung von Compliance-Kodizes enthalten sind (einschließlich früherer Unterwerfung unter den Kodex des Geschäftspartners), kann z.B. folgendes vereinbart werden:

Formulierungshilfe:

Die Regelungen dieser Vereinbarung ersetzen alle im Geltungsbereich dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien bestehenden Regelungen und Verträge im Hinblick auf die Einhaltung des jeweiligen Verhaltenskodex, sofern diese anderweitigen Verträge der alleinigen Disposition der Parteien unterliegen

(Anmerkung: Der Nebensatz betrifft den Fall, dass in frühere Verträge nicht ohne die Zustimmung/Mitwirkung Dritter eingegriffen werden kann.)

(3) Auskunftsrecht

Teilweise finden sich in Compliance-Kodizes von Unternehmen auch Auditierungsrechte, d.h. Befugnisse, die Einhaltung der Regeln beim Vertragspartner zu überprüfen. Um derartige Prüfungen im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung zu vermeiden, kann beispielsweise ein anlassbezogenes Auskunftsrecht vereinbart werden. Dieses sollte die schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners und seiner Mitarbeiter gewährleisten.

Formulierungshilfe:

Jede Partei hat Anspruch darauf, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung von der anderen Partei schriftlich Auskunft über die Einhaltung der eigenen Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu verlangen. Auskunftsbegehren sollen jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, erfolgen.

(4) Vertragsverletzung

Verhaltenskodizes sind grundsätzlich als Selbstverpflichtung konzipiert, die keine Rechte Dritter begründen. Sofern dies gewünscht sein sollte, kann jedoch eine Rechtsfolge für Verstöße gegen Compliance-Regeln in den Vertrag selbst aufgenommen werden. Je exakter die diesbezüglichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen definiert werden, desto weniger Auslegungsschwierigkeiten entstehen im Streitfall. Für Altverträge, bei denen anderweitige Compliance-Vereinbarungen durch eine Anerkennungsvereinbarung ersetzt wurden (vgl. oben (2)), kann es erforderlich sein, die Rechtsfolgen in der Anerkennungsvereinbarung zu regeln. Auf der Rechtsfolgenseite sollte von den Beteiligten stets sehr genau geprüft werden, welche Konsequenzen gewollt und welche unerwünscht sind.

Formulierungshilfe (für ein Recht auf Unterlassung und gegebenenfalls Kündigung):

Verletzt eine der Vertragsparteien schuldhaft eine eigene Verpflichtung aus dieser Vereinbarung, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, (schriftlich) die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen, sofern die Verletzung nicht unerheblich ist. Für den Fall, dass die betreffende Verletzung nicht innerhalb einer Frist von ... nach Zugang der Aufforderung behoben wird, oder wenn es zu einem wiederholten Verstoß kommt, ist die vertragstreue Partei berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des betroffenen Vertrages unberührt.

(Anmerkung: Gegebenenfalls kann von den Parteien auch genau definiert werden, wann ein Verstoß als „nicht unerheblich“ anzusehen ist.)

(5) Kündigung dieser Vereinbarung

Formulierungshilfe:

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von ... gekündigt werden. Die Kündigung lässt die Geltung dieser Vereinbarung für bestehende Vertragsverhältnisse bis zu deren Beendigung unberührt.

Falls notwendig:

Die Kündigung durch die Parteien umfasst nicht etwaige Beitrittserklärungen von Konzernunternehmen; diese sind von den jeweiligen Konzerngesellschaften mit eigener schriftlicher Erklärung zu kündigen.

(6) Schriftform

Formulierungshilfe:

Die Vertragspartner werden Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich bestätigen.

(7) Anwendbares Recht

Formulierungshilfe:

Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellem Recht.

(Anmerkung: Sofern in den Liefer- und Leistungsverträgen zwischen den Parteien die Geltung anderen Rechts vereinbart ist, ist zu entscheiden, ob die Rechtswahl auch für die Anerkennungvereinbarung gilt oder ob deutsches Recht gelten soll.)

3. Unternehmen ohne eigenen Compliance-Kodex: Hinweis auf Einhaltung der Gesetze oder Orientierung an Verbands-Kodizes

Unternehmen, die über keinen eigenen Verhaltenskodex verfügen und von ihren Geschäftspartnern zur Annahme eines Kodex angehalten werden, können darauf hinweisen, dass sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Dadurch kann unter Umständen die Bindung an einen unternehmensfremden Kodex vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Orientierung an Verbandskodizes hilfreich sein: Neben den Verhaltenskodizes von Unternehmen haben einige (Branchen-)Verbände eigene Kodizes entwickelt, deren Formulierungen auf eine Vielzahl von Unternehmen – oft durchaus unterschiedlicher Größenordnung – zugeschnitten sind. Falls Unternehmen ohne eigenen Compliance-Kodex von ihren Vertragspartnern dazu angehalten werden, einen Kodex zu unterzeichnen, bzw. falls sie vermeiden wollen, von verschiedenen Vertragspartnern auf verschiedene Kodizes verpflichtet zu werden, kommt es in Betracht, sich einem derartigen Verbandskodex anzuschließen oder sich bei der Erarbeitung eines eigenen Kodex an einem etablierten Verbandskodex zu orientieren. In beiden Fällen ist zu prüfen, ob im Unternehmen die notwendigen Strukturen vorhanden sind, um die damit verbundenen Anforderungen einhalten zu können.

Es gibt bereits eine Reihe von Verbandskodizes, die auf unterschiedliche Bedürfnisse zugeschnitten sind. Kodizes, die die wesentlichen Compliance-Themen abdecken und in der Praxis auch von größeren Unternehmen akzeptiert werden, sind beispielsweise der [Code of Conduct des Zentralverbands Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. – ZVEI](#), der [Code of Conduct des Verbands der Bahnindustrie in Deutschland e.V. – VDB](#) und der [Code of Conduct des Industrieverband Textile Services](#). Entsprechende Initiativen gibt es auch außerhalb der BDI-Mitgliedsverbände – beispielsweise die Verhaltensrichtlinie des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. – BME (<http://www.bme.de/BME-Compliance-Initiative.compliance.0.html>). Über die genannten Kodizes hinaus werden laufend weitere Verbandskodizes erarbeitet. Diese Hinweise haben daher keinen abschließenden oder ausschließlichen Charakter.